

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1536K – LANDWIRTSCHAFTS-FAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ

Versichert ist folgender Rechtsschutz-Baustein:

Fahrzeug-Rechtsschutz ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.2.1 bis 17.2.4 und Artikel 17.2.6 ARB.

Der Versicherungsschutz umfasst gemäß Artikel 17.1.3 ARB alle Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger, soweit diese auf den Versicherungsnehmer bzw. die vertraglich mitversicherten Personen sowie auf den versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden, und zwar unabhängig davon, ob die versicherten Fahrzeuge privat, beruflich oder betrieblich genutzt werden.

Bei Wechselkennzeichen bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle mit diesem Kennzeichen zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande.

Abweichend von Artikel 17.2.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).